

Vereinsatzung für *DaCapo Perú e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 10.03.2021 gegründete Verein führt den Namen „DaCapo Perú“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland und in Peru aus.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - von Kunst und Kultur;
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - der Entwicklungszusammenarbeit und der Beziehung zwischen Peru und Deutschland.
4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen durch kulturelle Bildung und soziale, gesellschaftliche sowie kulturelle Integration;
 - die Ermöglichung der Teilnahme an Musik- und Instrumentalunterricht, Spiel in Orchestern und Ensembles sowie an kulturellen Projekten – unabhängig von den sozioökonomischen Möglichkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
 - den interkulturellen Austausch und die wechselseitige kulturelle Bereicherung;
 - der Schaffung bestmöglicher Bedingungen für die Wirksamkeit der musikalischen Arbeit;
 - die Erarbeitung und Aufführung von Instrumentalmusik;
 - die Mittelbeschaffung für Vereinsziele und Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Vermittlung von Patenschaften;
 - der Gewinnung von Freiwilligen und Ehrenamtlichen;
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit durch künstlerische Auftritte, Werbung und Publikationen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person oder eine Untergliederung der letzteren sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag eines/ einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den/ die gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der/ die gesetzliche Vertreter*in des/ der Minderjährigen seine/ ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
3. Personen, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung, z.B. per E-Mail, gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Verhalten dieses Mitglieds den Verein schädigt, in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder die satzungsgemäßen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt hat. Er ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
5. In den Fällen des §4 Nr. 3-4 kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung schriftlich Berufung vor dem Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und spendenartigen Verkäufen, öffentlichen Zuschüssen sowie gegebenenfalls durch Einnahmen aus Konzerten. Er nimmt Spenden sowie Sachleistungen an.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
3. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun gleichberechtigten, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
2. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
3. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Davon abweichend erfolgt die Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 1000,-€ (brutto) nur durch alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, beginnend ab Tag der Wahl, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Ab der zweiten Vorstandswahl können nur Mitglieder des Vereins zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet dann auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied (für die restliche Amtszeit) kooptieren.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins unter Beachtung der Satzung, also soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und unter der Beachtung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse, zuständig.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail, per Telefon-, Webkonferenz o.ä. Kommunikationsmittel beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
10. Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt das einen Beschluss ersuchende Vorstandsmitglied die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich, per E-Mail oder über die üblichen elektronischen Kommunikationsmittel des Vorstandes mit. Das Vorstandsmitglied legt eine Frist und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens fünf Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse oder sonstige Kommunikationsplattform des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, muss zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage. Das einen Beschluss ersuchenden Vorstandsmitglied teilt das Abstimmungsergebnis allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche schriftlich, per E-Mail oder die üblichen elektronischen Kommunikationsmittel des Vorstandes mit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, der Vorstand des Vereins dies beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (z.B. per Webkonferenz) abgehalten werden.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, per E-Mail oder über die üblichen elektronischen Kommunikationsmittel gegenüber dem/ der Versammlungsleiter*in bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vertreten werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand und mindestens fünf weitere stimmberechtigte Vereinsmitglieder inklusive Stimmrechtsübertragungen anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - b) Strategie und Aufgaben des Vereins;
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) die Wahl von mindestens einem / einer Kassenprüfer*in;
 - e) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - f) die Entlastung des Vorstands nach Vorstellung seines Jahresberichts;
 - g) das Zustimmungsrecht zur entgeltlichen Vereinstätigkeit;
 - h) die Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnungen; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese auch durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
 - i) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - j) die Änderung der Satzung;
 - k) die Auflösung des Vereins;
 - l) und soweit nach der Satzung im Übrigen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

§ 11 Revisor*innen

1. Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch eine*n oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte Revisor*innen geprüft. In der Regel sollen zwei Revisor*innen bestellt werden. Die Revisor*innen sollen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisor*innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Nach der Vorstellung eines Jahresberichts durch den Vorstand erfolgt die Wahl der Revisor*innen für das folgende Jahr.
3. Nur Mitglieder des Vereins können Revisor*innen werden.
4. Bei Verhinderung kann der/ die Revisor*in ein anderes Mitglied des Vereins benennen, welches ihn vertreten soll. Das vertretende Mitglied erklärt sein Einverständnis schriftlich gegenüber dem Vorstand.
5. Aufgaben des/ der Kassenprüfer*in sind
 - a) die Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege;
 - b) die Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden;
 - c) die Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind;
 - d) die Prüfung des Vereinsvermögens;
 - e) die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
6. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisor*innen eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer*innen, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Art der Abstimmung sowie das Abstimmungsergebnis mit gegebenenfalls zu berücksichtigenden Stimmrechtsübertragungen enthalten. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Niederschrift ist vom Vorstand und dem/ der Protokollführer*in zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorschläge zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über die Auflösung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bildet der Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der musischen Erziehung der Kinder dienende Zwecke.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung und besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung oder Geschäftsordnung geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form wurde in der Gründungsversammlung vom 10.03.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins „DaCapo Perú“ errichtet und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, 10.03.2021

Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern/ Gründern